



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ
MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Zusammenfassung der Umsetzung der Eckpunkte zur Weiterentwicklung des Volksbegehrens „Rettet die Bienen“

Es werden nur die zentralen Punkte dargestellt. Im Übrigen wird auf den Gesetzesentwurf nebst Begründung sowie die weiteren Vereinbarungen verwiesen.

Reduktion der chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel um 40-50% bis 2030

Für einen effektiven Schutz der biologischen Vielfalt verpflichtet sich das Land, bis zum Jahr 2030 eine landesweite Reduktion des Einsatzes chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel um 40-50 % in der Menge zu erreichen. Das Land wird die dazu notwendigen Rahmenbedingungen entsprechend ausgestalten. Dabei setzt das Land nicht auf einzelbetriebliche Verpflichtungen oder Vorgaben bzw. Obergrenzen zu einzelnen Wirkstoffen. Vielmehr werden gezielt Anreize gesetzt, die Anschaffung neuer Technik massiv gefördert und die Förderung des freiwilligen Verzichts auf PSM stark ausgebaut. Die Einsparungen der PSM-Menge sollen dabei insbesondere durch folgende Aspekte erreicht werden:

- technische Weiterentwicklung
- Steigerung des Anteils ökol. wirtschaftender Betriebe
- Ausbau des integrierten Pflanzenbaus (IP)
- verstärkte Nutzung resistenter Sorten
- Verbot der PSM im Privatbereich
- Reduktion im Bereich des Verkehrs (insb. Schiene)
- Ausbau der Förderung zum PSM-Verzicht und verstärkte Nutzung des Förderprogramms für Agrarumwelt, Klima und Tierschutz (FAKT) sowie der Landschaftspflegerichtlinie (LPR) durch die landwirtschaftlichen Betriebe
- optimierter Einsatz von PSM durch Ausbau der Beratung
- Verbot von PSM in Naturschutzgebieten (NSG)

Ob das Ziel erreicht wird, wird durch Evaluierungen und ein Netz an freiwilligen Betrieben gemessen.

Ausbau des Anteils der ökologischen Landwirtschaft auf 30 - 40% bis zum Jahr 2030

Das Land wird die Rahmenbedingungen gestalten und Anreize bieten, damit genügend Betriebe bis 2030 freiwillig umstellen. Soweit das Ziel nicht erreicht wird, müssen diese Rahmenbedingungen verbessert werden. Maßgeblich für den Erfolg wird der massive Ausbau der Vermarktung und der Verbraucheraufklärung sein. Nur so lässt sich die Bereitschaft der Verbraucher steigern, einen fairen Preis für regional und biologisch erzeugte Produkte zu zahlen.

Die Verpachtung der landeseigenen Flächen im Streubesitz erfolgt nicht ausschließlich an ökologisch wirtschaftende Betriebe. Zur Förderung der biologischen Vielfalt wird es künftig aber möglich sein, auf den Flächen beispielweise bestimmte FAKT- oder LPR- Maßnahmen umzusetzen. So können auch konventionelle Betriebe die Flächen weiterhin bewirtschaften und gleichzeitig zum Erhalt der biologischen Vielfalt beitragen. Es ist auch vorgesehen, dass arrondierte Flächen durch die Regelung nicht zerstückelt werden.

Umsetzung des Verbots von Pflanzenschutzmitteln in ausgewiesenen Naturschutzgebieten

Die Pflanzen und Tiere haben in Naturschutzgebieten künftig Vorrang. Es gilt ein Verbot für alle Pflanzenschutzmittel ab dem 1.1.2022. Für Härtefälle (insb. Existenzgefährdung), bei Kalamitäten (massiver überregionaler Schädlingsbefall), zum Schutz der Gesundheit (Stechmückenbekämpfung, Eichenprozessionsspinner) und zur Erhaltung der Schutzgebiete (zur Bekämpfung invasiver Arten oder bei prägenden Nutzungsarten, insb. zum Schutz der auf die besondere Nutzung angewiesenen spezifischen Tier- und Pflanzengesellschaften) wurden Ausnahmemöglichkeiten geschaffen.

Aufbau eines landesweiten Biotopverbunds auf 15% der Landesfläche bis 2030

Die Kommunen spielen beim Ausbau des Biotopverbundes die zentrale Rolle. Der Aufbau und die Planung werden gefördert. So wird landesweit ein Netz von Lebensräumen entstehen, die miteinander verbunden sind und den Austausch von Tieren und Pflanzen untereinander ermöglichen. Hierdurch haben die unterschiedlichen Populationen die Chance sich wieder auszubreiten, aber auch an geänderte Lebensbedingungen durch den Klimawandel anzupassen. Ausgleichsmaßnahmen der Kommunen aber auch freiwillige Maßnahmen der Landnutzer gegen Förderung über FAKT oder Landschaftspflegerichtlinie (LPR) können so optimal aufeinander abgestimmt werden. Dadurch können Aufwertungen künftig gezielt dort stattfinden, wo sie die größte Wirkung entfalten. Die freiwillige Umsetzung des Biotopverbunds durch die Landwirtschaft kann als Refugialflächen angerechnet werden.

Schaffung von Refugialflächen auf 10 % im Offenland

Tiere und Pflanzen brauchen dauerhafte Rückzugs- und Lebensräume auch im Offenland, damit sich die verbliebenen Bestände erholen können. Dazu sollen auf 10% der offenen Landesfläche sogenannte Refugialflächen für jede Landnutzungsart geschaffen werden. Diese sollen von den landwirtschaftlichen Betrieben auf freiwilliger Basis gegen einen finanziellen Ausgleich erbracht werden. Es wird somit kein Betrieb gezwungen, Refugialflächen auszuweisen. Allerdings hat sich das Land zum Ziel gesetzt, dass in jedem Betrieb auf 5% der Fläche biodiversitätssteigernde Maßnahmen umgesetzt werden. Hierzu wird das Land die Refugialflächen so attraktiv gestalten, dass die Betriebe auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht ein Interesse an der Umsetzung haben. Was genau als Refugialfläche anerkannt werden wird, soll durch eine Verwaltungsvorschrift festgelegt werden. Ziel ist, dass vorrangig mehrjährige Maßnahmen dominieren, da diese nachweislich besonders biodiversitätsfördernd wirken. Im Rahmen der Förderung sind hierfür zusätzliche Maßnahmen je Landnutzungsart zu gestalten.

Ausgleichskataster

Es soll ein landesweit öffentlich zugängliches, zentrales Kataster für sämtliche Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden. Dies schafft Transparenz und Klarheit über die künftigen Ausgleichsmaßnahmen mit Flächenbezug.

Erhalt von Streuobstbeständen

Mit der Regelung wird die Voraussetzung für eine bessere Unterstützung und damit den Erhalt der Streuobstbestände geschaffen. Daher sollen Bestände ab einer Größe von 1500 m² unter diese Regelung fallen. Für den langfristigen Erhalt der Streuobstbestände ist eine sachgerechte Pflege durch die Besitzer unverzichtbar. Die Regelungen sind so ausgestaltet, dass sie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung nicht beeinträchtigen. Einzelbäume können wie bisher gefällt und oder nachgepflanzt werden, ohne dass es einer Genehmigung bedarf. Mit dem Ausbau der Streuobstkonzeption und der Erweiterung der Fördermöglichkeiten sollen auch Nicht-Landwirte künftig unter bestimmten Voraussetzungen eine Förderung für die Pflege erhalten. Die Umwandlung von Streuobstbeständen soll auch künftig möglich sein, wenn die Gründe für die Umwandlung so gewichtig sind, dass der Erhalt hier hinter zurückstehen muss. In diesen Fällen erfolgt aber ein Ausgleich vorrangig durch die Anlage eines neuen Streuobstbestandes. So wird sichergestellt, dass die flächenhafte Inanspruchnahme reduziert wird, die Pflege von Bäumen und des Unterwuchses verbessert werden und die für Baden-Württemberg so prägende Nutzungsform auch künftig erhalten bleibt.

Die gesamte Gesellschaft wird in die Pflicht genommen

Der Erhalt der biologischen Vielfalt ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Daher werden auch die Kommunen und Privatpersonen in die Pflicht genommen. Es wurde im Gesetz klargestellt, dass Schottergärten keine zulässige Gartennutzung darstellen. Die Lichtverschmutzung durch Beleuchtung im Außenbereich aber auch im Innenbereich insb. durch Vorgaben zur Straßenbeleuchtung und bei der Beleuchtung von öffentlichen Gebäuden wird minimiert. Die öffentliche Verwaltung soll ihre Garten- und Parkflächen künftig insektenfreundlich pflegen und die Nutzung von chem.-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Siedlungsbereich durch Private soll verboten werden. Dafür wird sich Baden-Württemberg mit einer Bundesratsinitiative einsetzen. Darüber hinaus ist in allen anderen Schutzgebieten nach Landesnaturschutzgesetz die Nutzung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln in Privatgärten untersagt.

Dialogprozess

Um das gegenseitige Verständnis und den Austausch zu verbessern wird ein Dialogprozess zwischen Landwirtschaft und Naturschutz auf verschiedenen Ebenen stattfinden. Ziel ist, die Gemeinsamkeiten zu stärken und die unterschiedlichen Interessen zu respektieren.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ
MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Tischvorlage

Der Landtag hat den Haushalt des Landes für die Jahre 2020/2021 in dritter Lesung am 18.12.2019 beschlossen.

Folgende Mittel sollen im Rahmen des Doppelhaushalt 2020/21 für die Umsetzung des Eckpunktepapiers zusätzlich bereitgestellt werden:

Bereich des MLR:

Themenbereich	Geplantes Gesamtvolumen 2020/2021
FAKT	10 Mio. €
Investitionsförderung (insb. Technik)	7 Mio. €
Steigerung ökol. Landbau insb. Aktionsplan „Bio aus BW“	9 Mio. €
Marketing Regionale Produkte	2 Mio. €
Demonstrationsbetriebe zur PSM-Reduktion	0,5 Mio. €
Beratung Pflanzenschutz und Ökolandbau	bis zu 20 Stellen
Biodiversitätspfade	2,5 Mio. €
Kommunale Blühflächen	5 Mio. €
Streuobstkonzeption	7 Mio. €
Summe	43 Mio. €

Bereich des UM:

Themenbereich	Zusätzliches Gesamtvolumen 2020/2021
Ausbau Biotopverbund	12 Mio. €
Erweiterung der Förderung der Pflege von Streuobst nach Landschaftspflegerichtlinie	3 Mio. €
Pflege und Aufwertung von FFH- Lebensraumtypen	4 Mio. €
Summe	19 Mio. €